

SATZUNG

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Ochi Bonn“ und hat seinen Sitz in Bonn.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
Er wurde als Fachsportverein für Shotokan-Karate am 10.01.2008 gegründet.

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Zugehörigkeit zum Dachverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports, und zwar durch Pflege, Ausübung und Förderung von Karate nach dem SHOTOKAN-System der JAPAN-KARATE-ASSOCIATION auf der Grundlage des Amateurgedankens.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(4) Der Verein ist Mitglied des deutschen Dachverbandes für Karate.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Vereinsmitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Inaktive Mitglieder sind solche, die ohne ausdrücklich beurlaubt oder krank zu sein, sich am Sportbetrieb nicht regelmäßig beteiligen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag erforderlich, der bei Minderjährigen auch die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter tragen muß. Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:
 - a) in einwandfreier Leumund (ein polizeiliches Führungszeugnis kann gefordert werden)
 - b) die schriftliche Anerkennung dieser Satzung
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstraining für ordentliche Mitglieder

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Inaktive Mitgliedschaft

- (1) Die inaktive Mitgliedschaft kann unmittelbar beantragt werden, wenn das Mitglied höchstens zweimal monatlich am Training teilnehmen kann; sie kann durch Überwechseln aus der ordentlichen Mitgliedschaft auf Grund entsprechender Ummeldung erworben werden. Sie beginnt im letzteren Fall mit dem auf den Eingang der Ummeldung folgenden Monat.
- (2) Ein Überwechseln aus der inaktiven in die ordentliche Mitgliedschaft ist zulässig; Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Wissen und Können einzusetzen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Während des Sportbetriebes haben die Mitglieder den Weisungen eines Ausbilders, des Höchstgraduierten oder des Leiters der Veranstaltung Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben alle Vorfälle, in denen sie Karatetechniken angewendet haben, unter genauer Schilderung des Sachverhaltes und unter Bezeichnung der angewendeten Techniken dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zu melden; dies gilt auch, wenn keine Verletzungen entstanden sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung in allen Vereinsangelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied wählbar. Es dürfen jedoch nur volljährige Mitglieder, und es soll nicht mehr als ein inaktives Mitglied dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht frei.
- (2) Im Rahmen der Beitragsordnung, die auch das Nähere über Staffelung, Fälligkeit und Einziehung der Beiträge bestimmt, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge bewilligen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung in der Mitgliederkartei oder Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.
- (2) Der Austritt ist zum Schluß eines jeden Quartals zulässig, nachdem das Mitglied ein halbes Jahr dem Verein angehörte. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem jeweiligen Termin. Ausnahmen sind:
 - a) Einberufung zur Wehrpflicht oder Ableistung des Zivildienstes,
 - b) Schwangerschaft (bei weiblichen Mitgliedern),Hierbei erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft ebenfalls nach Absatz 2, Satz 2.
- (3) Die Streichung in der Mitgliederkartei ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Beitragspflichten ohne triftigen Grund nicht nachkommt;

- b) wenn ein Mitglied die bei seiner Aufnahme gegebenen Voraussetzungen in § 4 nicht mehr erfüllt.
Die Streichung in der Mitgliederkartei erfolgt durch den Vorstand und wird mit dem Zugang seiner schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen wirksam.

(4) Der Ausschluß ist zulässig,

- a) wenn ein Mitglied vorsätzlich den Bestrebungen und Belangen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen der Satzung verstößt und satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung des Vorsitzenden in angemessener Frist nicht Folge leistet;
- b) wenn das Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, die Bewertung des Karate als Sportdisziplin zu beeinträchtigen, dem Ansehen des Vereins schwer zu schaden oder den Verein in seinem Bestand zu gefährden;
- c) wenn ein Mitglied die bei seiner Aufnahme gegebenen Voraussetzungen in § 4 Absatz 1 Buchstabe (a) nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes und wird mit ihrer Zustellung an den Betroffenen wirksam.

§ 9 Eignungstraining, Zuschauer

- (1) Mitgliedschaftsanwärter müssen entweder an einem ausgeschriebenem Einführungslehrgang oder an einem einmonatigen Sonderunterricht teilnehmen. Die Gebühren für diese Trainingsstunden bzw. Lehrgänge setzt der Vorstand fest.
- (2) Zuschauer bedürfen bei dem Training der ausdrücklichen Zulassung durch den Ausbilder und haben sich nach dessen Anweisungen zu richten.

§ 10 Start bei Wettkämpfen

- (1) Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, und bei allen Karate-Veranstaltungen dürfen ordentliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen kann der Vorstand erteilen.

ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft mindestens alle zwei Jahre zu Beginn eines Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Hauptversammlung). Je nach Bedarf kann der Vorsitzende weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mehr als 20 % der Mitglieder muß der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einberufen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach Ermessen des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mehr als 20 % der Mitglieder muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Beschlußfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme der Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl des Vorstandes, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - h) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - i) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - j) Die Erledigung von eingebrachten Anträgen zu den Angelegenheiten unter a) bis j)

Die Angelegenheiten unter a) bis e) sind allein der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

- (2) Der Beschlußfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen solche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Beschlußfassung

- (1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit oder die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit denselben Tagesordnungspunkten einberufene neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht beschlossen werden, soweit die Tagesordnung nicht durch Beschluß mit 75 % Mehrheit ergänzt wird. Zu dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefaßt werden. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen, eine Änderung der organisatorischen Zugehörigkeit und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und für jedes Amt gesondert. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Erhält von mehreren für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten keiner die erforderliche Stimmenzahl, findet ein erneuter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so ist, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (5) Für die Verhandlung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter (§ 14) geleitet.

- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter, dem gegebenenfalls mit der Niederschrift betrauten Mitglied und einem weiteren ordentlichen Mitglied des Vereins, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

VORSTAND

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Dojoleiter) - zugleich Geschäftsführer -,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sie endet mit dem Schluß der die Neuwahl vollziehenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Angehöriger des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für ihn einen Stellvertreter berufen, der seine Aufgaben bis zu einer Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Zuwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.
Für das Amt eines Vorstandsangehörigen gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für häufig wiederkehrende Arbeiten mit größerem Schreibaufwand ist die entgeltliche Inanspruchnahme personeller und technischer Arbeitshilfen in angemessenem Umfang zulässig.

§ 17 Arbeitsanweisung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines anderen Vorstandsangehörigen muß der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei seiner Angehörigen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande. Der abwesende Angehörige des Vorstandes ist unverzüglich über das Ergebnis einer Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 18 Vorsitzender (Dojoleiter)

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins nach innen und außen. Er überwacht und koordiniert die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder. Er unterzeichnet für den Verein rechtsverbindlich.
Weitere Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Einladung der Versammlungen und der Vorsitz in diesen, soweit nicht ein Versammlungsleiter den Vorsitz hat;
 - b) die Einladung und der Vorsitz der Vorstandssitzungen.
- Er ist als Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb und außerhalb des Vereins sowie für die Fertigung von Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Der 1. Vorsitzende /Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

§ 19 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins; er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet nach den Weisungen des Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehören das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte und das Führen der Mitgliederkartei. Auszahlungsbelege sind von einem anderen Vorstandsangehörigen „sachlich und rechnerisch“ richtig festzustellen.
- (2) Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Anordnung unverzüglich die Kassenbestände vorzuweisen und die Kassenunterlagen vorzulegen.

WEITERE VEREINSGREMIEN

§ 20 Beigeordnete

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, sich für die Erledigung von bestimmten Einzelaufgaben zu seiner Entlastung im Bedarfsfall Mitglieder des Vereins oder andere sachkundige Personen beizuordnen. Diese haben bei entsprechender Vollmacht durch den Vorstand für die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Geschäfte die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. An den Vorstandssitzungen können sie bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 wählt die ordentliche Mitgliederversammlung den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit kann nur ein aktives Mitglied des Vereins bekleiden. Er soll den Vorstand bei der Erledigung von Schreibarbeiten entlasten und sich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins widmen.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor Jahreshauptversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- (2) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (3) Finden sich Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres, so sind diese unverzüglich dem Vorsitzenden und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Scheiden beide Kassenprüfer im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand zwei Mitglieder kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen.
- (5) Zu Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand angehören, noch ein anderes Amt nach § 13 bekleiden.

§ 23 Haftung

- (1) Bringt ein Mitglied des Vereins dem Verein vorsätzlich einen Vermögensschaden bei, so kann der Verein es regreßpflichtig machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Weder der Verein noch seine Organe haften für beim Training oder bei Veranstaltungen erlittene Verletzungen, für den Verlust oder die Beschädigung von zum Training oder zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Diese Mitgliederversammlung befindet zugleich über die endgültige Verwendung des Vereinsvermögens und ernennt bis zu drei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, im Mai 2008